



Beitragsordnung des querstadtein e.V. für Fördermitgliedschaften

1. Grundlagen

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Vereinssatzung.

2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2022 die nachfolgende Beitragsordnung für Fördermitglieder beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 05.12.2022 in Kraft.
3. Fördermitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

3. Regelungen

1. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Beitrag beträgt mindestens 10,00 Euro im Monat pro Fördermitglied (natürliche Person).
3. Für den Monat des Ein- und Austritts ist jeweils ein voller Monatsbeitrag zu entrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bezahlt, wird dieser für das Ein- und Austrittsjahr entsprechend anteilig berechnet.
4. Die Beiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen oder dem Verein wird eine Einzugsermächtigung erteilt. Die Bankverbindung lautet:
Kontoinhaber: querstadtein e.V.
Bank: GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE45 4306 0967 1154 9728 00
BIC: GENO DE M 1 GLS
5. Der Fördermitgliedsbeitrag ist als Monatsbeitrag jeweils zum 1. des Monats oder als Jahresbeitrag zum 31.03. eines jeden laufenden Geschäftsjahres fällig.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
7. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.